

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 21. Mai 2014

**448.**

### **Schriftliche Anfrage von Roland Scheck und Roger Liebi betreffend exklusive Vergabe der Ticketrechte der Hallenstadion AG an Ticketcorner, Hintergründe zum Kooperationsvertrag**

Am 26. Februar 2014 reichten Gemeinderäte Roland Scheck (SVP) und Roger Liebi (SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2014/59, ein:

Die Hallenstadion AG wurde von der Stadt und dem Kanton Zürich finanziell massiv unterstützt. So hat der Stimmbürger der Stadt Zürich im Jahre 2003 31 Millionen Franken an die Sanierung bewilligt und einem 20 Mio. Darlehen sowie einer Beteiligung an der Aktienkapitalerhöhung zugestimmt.

Der Kantonsrat hat im Jahre 2003 ein Darlehen von Fr. 20 Mio. sowie einen Beitrag von Fr. 1.95 Mio. an die Aktienkapitalerhöhung gesprochen.

Das Hallenstadion und die Hallenstadion AG sind somit massiv von der öffentlichen Hand unterstützt worden, was angesichts der Bedeutung des Hallenstadions für Stadt und Kanton Zürich auch richtig war.

Was hingegen nicht in Ordnung ist, ist die exklusive Vergabe der Ticketrechte für Veranstaltungen im Hallenstadion an den mit Abstand grössten Ticketanbieter Ticketcorner. Dabei ist bemerkenswert, dass Herr Klaus Peter Schulenberg im Verwaltungsrat der Hallenstadion AG und gleichzeitig Eigentümer von Ticketcorner ist. Die Weko hat diese Kooperation bisher nicht als wettbewerbswidrig beurteilt. Nun hat aber das Bundesgericht zwei Konkurrenten von Ticketcorner die Beschwerdebefugnis erteilt, und es bestehen gute Chancen, dass demnächst das Bundesverwaltungsgericht deren Beschwerden gegen den Weko-Entscheid gutheisst. Offenbar soll diese Partnerschaft, welche ursprünglich bis 2013 fixiert wurde, nun verlängert werden, so dass sich an der Praxis trotz dieser Konstellation nichts ändern wird. So werden andere Ticketanbieter nach wie vor diskriminiert.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Gemeinwesen haben besonders darauf zu achten, dass sich ihre Unternehmen möglichst wettbewerbsneutral verhalten und der Wettbewerb gefördert wird. Ist die Stadt Zürich bereit, als Grossaktionär darauf Einfluss zu nehmen, damit diese wettbewerbsbeschränkende Praxis beendet wird? Wenn nein, warum nicht?
2. Erachtet die Stadt Zürich die Vergabepaxis des Hallenstadions als korrekt und wettbewerbsfördernd? Wir bitten um Angabe einer Begründung sowohl bei der Bejahung, wie auch bei der Verneinung der Frage.
3. Welchen Vorteil zieht das Hallenstadion aus dieser Partnerschaft, welche diese rechtfertigt?
4. Wie wurde die Auswahl unter den verschiedenen Ticketanbietern seitens Hallenstadion vorgenommen? Wurde diese ausgeschrieben? Wenn nein, warum nicht?
5. Ist die Stadt Zürich damit einverstanden, dass ein Unternehmen, welches in der Vergangenheit wiederholt wegen überrissenen Gebühren z.B. vom Konsumentenschutz kritisiert wurde, einen exklusiven Zugang zur grössten Veranstaltungshalle hat? Wir bitten um Angabe einer Begründung sowohl bei der Bejahung, wie auch bei der Verneinung der Frage.
6. Was hält die Stadt Zürich davon, dass ein Mitglied des Verwaltungsrates der Hallenstadion AG private Geschäftsinteressen direkt ausnützt, obwohl die Hallenstadion AG als Geniesser von Steuergeldern nicht als gänzlich private Organisation angesehen werden kann?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

### **Einleitende Bemerkungen**

Die Stadt Zürich unterstützte die in den Jahren 2004 und 2005 durchgeführte Sanierung und Erneuerung des Hallenstadions wie folgt:

- Kauf des Grundstücks mit 19 655 m<sup>2</sup> Land für Fr. 31 448 000.– (Fr. 1600.–/m<sup>2</sup>);
- Abschreibung des Landwerts um Fr. 18 082 600.–;

- Vergabe des Baurechts am Grundstück an die AG Hallenstadion (AGH) mit einer Dauer bis 7. Dezember 2078 zu einem anfänglichen Baurechtszins von Fr. 668 270.– pro Jahr (Landwert Fr. 800.–/m<sup>2</sup>, Zinssatz 4,25 Prozent bzw. Fr. 34.–/m<sup>2</sup> pro Jahr), der während des Umbaus zu 50 Prozent und während der ersten fünf Jahre danach zu 75 Prozent in Rechnung gestellt worden ist, heute immer noch Fr. 668 270.– pro Jahr;
- Gewährung eines rückzahlbaren Darlehens für höchstens 25 Jahre von Fr. 20 000 000.– zu einem Zinssatz von 2 Prozent pro Jahr (Fr. 400 000.– pro Jahr), heute 2,25 Prozent pro Jahr (Fr. 450 000.– pro Jahr);
- Erhöhung der Beteiligung am Aktienkapital der AGH um Fr. 5 713 000.– (Fr. 4 960 000.– für Beteiligung an genehmigter Kapitalerhöhung, Fr. 753 000.– für Übertrag von Aktien vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen).

Die Stadt Zürich beteiligte sich somit direkt mit rund 56,4 Millionen Franken (Kauf Grundstück, Gewährung Darlehen, Beteiligung an genehmigter Kapitalerhöhung) an der Finanzierung der Investitionskosten für den Umbau des Hallenstadions. Für ihr Engagement erhielt die Stadt Zürich einen bedeutenden unmittelbaren Gegenwert sowie beachtliche fortlaufende Gegenleistungen und Einnahmequellen. Durch den Kauf des Grundstücks konnte sich die Stadt Zürich langfristig ein Areal an einem für die Stadtentwicklung bedeutsamen Ort sichern. Zudem fließen ihr heute dank Baurechts- (2013: Fr. 668 720.–) und Darlehenszinsen (2013: Fr. 450 000.–), Steuern (2013: Fr. 278 000.–) sowie Dividendenzahlungen der AGH (2013: Fr. 101 712.–) jährlich direkt rund 1,5 Millionen Franken sowie über Steuern von Künstlerinnen und Künstlern, Aktionärinnen und Aktionären, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Geschäftspartnern der AGH indirekt jährlich Erträge in Millionenhöhe zu. Die erfolgte Investition der Stadt Zürich zahlt sich somit aus. Das ist umso erfreulicher, als die AGH in einem schwierigen, sich schnell wandelnden und immer globaler werdenden wirtschaftlichen Umfeld tätig ist und sich dort bewährt. Insbesondere im Konzertbereich herrscht ein harter internationaler Wettbewerb. Ebenso erfreulich ist, dass es mit dem Umbau, wie beabsichtigt, gelungen ist, das Hallenstadion als bedeutendste Veranstaltungshalle der Schweiz auch im europäischen Kontext zu stärken. Die Stadt Zürich leistete dadurch zusammen mit privaten Investorinnen und Investoren nicht nur einen wesentlichen Beitrag zum Standortmarketing der Stadt Zürich, sondern ermöglichte damit der Bevölkerung auch weiterhin international bedeutende Kultur- und Sportanlässe auf Topniveau zu besuchen.

Die Stadt Zürich hält heute rund 39 Prozent der Aktien an der AGH. Die Familie Wüger, welche die Gastronomie im Hallenstadion betreibt, folgt mit einem Aktienanteil von rund 37 Prozent vor dem Kanton Zürich mit einem solchen von 6 Prozent und der Ticketcorner Holding AG mit 5 Prozent. Das restliche Aktienkapital verteilt sich auf fast 600 Aktionärinnen und Aktionäre. Bei der AGH handelt es sich somit um eine Gesellschaft, die überwiegend im Eigentum Privater ist.

Die AGH ist in einem Geschäftsfeld tätig, in dem die Veranstalterinnen und Veranstalter sowie das Publikum grosse Auswahlmöglichkeiten und deshalb sehr hohe Ansprüche an die zu erbringenden Leistungen haben. Es wird erwartet, dass jederzeit beste Qualität geliefert wird. Das gilt insbesondere auch für das Ticketing. In diesem Bereich gibt es nicht viele Anbieter, die Tickets in sehr grosser Anzahl jederzeit reibungslos verkaufen, zudem laufend neue Bedürfnisse insbesondere auch auf elektronischen Plattformen abdecken und dadurch einen hohen Ticketabsatz über lange Zeit garantieren können.

Die AGH arbeitet seit 2006 mit der Ticketcorner AG (Ticketcorner) zusammen. Nach guten Erfahrungen in der Zusammenarbeit wurde in einem Ende 2008 für die Jahre 2009 bis 2013 abgeschlossenen Vertrag zwischen der AGH und Ticketcorner vereinbart, dass mit Ausnahme der ZSC Lions sämtliche Veranstalterinnen und Veranstalter im Hallenstadion mindestens 50 Prozent der Tickets ihrer Anlässe über Ticketcorner verkaufen müssen. Der Verkauf der restlichen 50 Prozent kann von jeder Veranstalterin oder jedem Veranstalter hingegen

über andere Ticketvertreibende organisiert werden. Diese Möglichkeit wird auch verschiedentlich genutzt. Es handelt sich somit um eine strategische Partnerschaft zwischen der AGH und Ticketcorner und nicht um einen Exklusivvertrag betreffend das Ticketing. Konkurrentinnen und Konkurrenten von Ticketcorner riefen wegen dieser Vereinbarung die Wettbewerbskommission (WEKO) an und machten geltend, dass diese in unzulässiger Weise wettbewerbsbeschränkend sei. Die WEKO entschied allerdings im November 2011 nach Durchführung eines aufwändigen Verfahrens, in dem sich alle Beteiligten äussern konnten, dass die Vereinbarung nicht wettbewerbsbeschränkend oder diskriminierend, sondern zulässig und somit rechtmässig ist. Die Konkurrenten von Ticketcorner legten Rechtsmittel gegen den Entscheid der WEKO ein. Das Bundesgericht entschied im September 2012, dass das Bundesverwaltungsgericht den Beschwerdeführern im Verfahren formell Parteistellung zugestehen muss. Bei diesem Entscheid des Bundesgerichts handelt es sich um einen rein formellen Verfahrensentscheid, der weder ein Präjudiz für das Bundesverwaltungsgericht darstellt noch irgendwelche inhaltlichen Konsequenzen hat. Bis heute gibt es keine Anhaltspunkte, dass das Bundesverwaltungsgericht den Entscheid der WEKO inhaltlich als nicht richtig beurteilen würde. Vor Ablauf der ersten Vereinbarung mit Ticketcorner Ende 2013 analysierte die AGH den Ticketanbietermarkt eingehend und kam, gestützt darauf, zum Schluss, dass eine neue Vereinbarung mit Ticketcorner unter Abwägung aller Aspekte die beste Option für die Zukunft ist. In der Folge wurde eine neue Vereinbarung mit Ticketcorner für die Jahre 2014 bis 2018 ausgehandelt und abgeschlossen. Die für den Ticketingvertrieb relevanten Bestimmungen, welche die WEKO als nicht wettbewerbsverzerrend beurteilte, wurden dabei unverändert übernommen.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

**Zu den Fragen 1 und 2 («Gemeinwesen haben besonders darauf zu achten, dass sich ihre Unternehmen möglichst wettbewerbsneutral verhalten und der Wettbewerb gefördert wird. Ist die Stadt Zürich bereit, als Grossaktionär darauf Einfluss zu nehmen, damit diese wettbewerbsbeschränkende Praxis beendet wird? Wenn nein, warum nicht? «Erachtet die Stadt Zürich die Vergabepaxis des Hallenstadions als korrekt und wettbewerbsfördernd? Wir bitten um Angabe einer Begründung sowohl bei der Bejahung, wie auch bei der Verneinung der Frage.»):**

Bei der AGH handelt es sich nicht um ein Unternehmen der Stadt Zürich, da sich die Mehrheit der Aktien in privatem Eigentum befindet. Der Stadt Zürich als Aktionärin und deren Vertretern im Verwaltungsrat ist nicht bekannt, dass die AGH die geltende Rechtsordnung in der Vergangenheit nicht beachtet hätte. Auch die WEKO hat nach Durchführung eines aufwändigen Verfahrens in ihrem Entscheid das Verhalten der AGH ausdrücklich als zulässig und nicht wettbewerbsbeschränkend bezeichnet. Zudem verfügt die AGH bis heute über keinerlei Hinweise, dass das Bundesverwaltungsgericht anders entscheiden wird als die WEKO. Vor diesem Hintergrund erachtet die Stadt Zürich die Vergabepaxis der AGH als korrekt und eine Änderung der Praxis zurzeit als nicht angezeigt.

**Zu Frage 3 («Welchen Vorteil zieht das Hallenstadion aus dieser Partnerschaft, welche diese rechtfertigt?»):**

Dank der Partnerschaft mit Ticketcorner verfügt die AGH über einen langjährigen und zuverlässigen, bei Grossanlässen erprobten Ticketanbieter, der den Ticketverkauf qualitativ hochwertig abwickelt, regelmässig in Innovationen für die Zukunft investiert und dadurch langfristig einen hohen Ticketabsatz garantiert und so zu vielen Besucherinnen und Besuchern im Hallenstadion beiträgt. Die Verträge der AGH mit ihren strategischen Partnern sind nach Möglichkeit so ausgestaltet, dass die AGH bei einer höheren Anzahl Besucherinnen und Besucher mehr Einnahmen erzielt. Das ist auch beim Vertrag mit Ticketcorner so. Neben der AGH ziehen aber auch die Aktionärinnen und Aktionäre über ihre Dividende sowie die Stadt Zürich zusätzlich über Zinsen und Steuern der AGH finanzielle Vorteile aus einem gut funktionierenden Ticketing.

**Zu Frage 4 («Wie wurde die Auswahl unter den verschiedenen Ticketanbietern seitens Hallenstadion vorgenommen? Wurde diese ausgeschrieben? Wenn nein, warum nicht?»):**

Die AGH untersteht als überwiegend private Gesellschaft nicht dem öffentlichen Submissionsrecht. Sie ist daher grundsätzlich frei in der Wahl ihrer Geschäftspartner. Vor dem Auslaufen der alten Vereinbarung mit Ticketcorner per Ende 2013 sondierte die AGH den Ticketanbieter-Markt. Die Leistungen und das Innovationspotenzial verschiedener Ticketanbieter wurden analysiert und bewertet. Gestützt darauf, kam die AGH zum Schluss, dass Ticketcorner unter Abwägung aller Interessen von AGH, der Aktionärinnen und Aktionäre sowie der Besucherinnen und Besucher insgesamt die beste Option für die Zukunft ist. Eine ähnliche Marktevaluation wurde bereits vor Abschluss des alten Vertrags im Jahr 2008 vorgenommen.

**Zu Frage 5 («Ist die Stadt Zürich damit einverstanden, dass ein Unternehmen, welches in der Vergangenheit wiederholt wegen überrissenen Gebühren z.B. vom Konsumentenschutz kritisiert wurde, einen exklusiven Zugang zur grössten Veranstaltungshalle hat? Wir bitten um Angabe einer Begründung sowohl bei der Bejahung, wie auch bei der Verneinung der Frage.»):**

Ticketcorner verlangt im Hallenstadion marktübliche Gebühren für Ticketingdienstleistungen. Es gibt keinen Behörden- oder Gerichtsentscheid, der die Gebühren oder die Gebührenstruktur von Ticketcorner als missbräuchlich einstuft. Zudem können auch andere Ticketanbieter Tickets für Veranstaltungen im Hallenstadion vertreiben. Jede Veranstalterin oder jeder Veranstalter hat das Recht, 50 Prozent ihrer oder seiner Tickets über einen anderen Ticketanbieter zu verkaufen. Ticketcorner hat somit nicht exklusiven Zugang zum Hallenstadion. Zudem kann das von der AGH verwendete elektronische Zutrittssystem jegliche Form von Tickets der unterschiedlichen Provider lesen und verarbeiten. Vor diesem Hintergrund erachtet die Stadt Zürich die bestehende Praxis als zulässig und vertretbar.

**Zu Frage 6 («Was hält die Stadt Zürich davon, dass ein Mitglied des Verwaltungsrates der Hallenstadion AG private Geschäftsinteressen direkt ausnützt, obwohl die Hallenstadion AG als Geniesser von Steuergeldern nicht als gänzlich private Organisation angesehen werden kann?»):**

Ticketcorner ist mit 5 Prozent Aktienanteil der viertgrösste Aktionär der AGH. Das Stellen eines Verwaltungsrats ist unter diesen Umständen gerechtfertigt. Die Beteiligung von Ticketcorner am Aktienkapital der AGH ist jedoch zu klein, als dass die grossen Aktionäre überstimmt werden könnten. Zudem tritt der Vertreter von Ticketcorner bei sämtlichen Ticketcorner betreffenden Geschäften in den Ausstand und nimmt weder an den Beratungen noch an der Beschlussfassung des Verwaltungsrats teil. Vor diesem Hintergrund ist keine direkte Ausnützung privater Geschäftsinteressen möglich.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cucho-Curti**